

Umgangsweise von freiberuflich tätigem Gesundheitspersonal mit Antigen-Testergebnissen



Eine Anbindung an das Epidemiologische Meldesystem (EMS) von freiberuflich tätigem Gesundheitspersonal, welches zur Testung und Ausstellung von offiziellen Testnachweisen gemäß Epidemiegesetz 1950 befugt ist, ist nicht vorgesehen.

Sie haben als befugte Stelle gemäß Epidemiegesetz 1950 einen Antigen-Test bei einer Person durchgeführt und dieser zeigt ein **negatives** Ergebnis an. Negative Testergebnisse sind gegenwärtig nicht zu melden.

Sie haben als befugte Stelle gemäß Epidemiegesetz 1950 einen Antigen-Test bei einer Person durchgeführt und dieser zeigt ein **positives** Ergebnis an. Positive Testergebnisse sind unverzüglich an die zuständige Gesundheitsbehörde (Zuständigkeit ist abhängig vom Aufenthaltsort der positiv getesteten Person) zu melden. Diese Meldung kann zuerst mündlich (telefonisch), hat aber in weiterer Folge verpflichtend schriftlich (E-Mail oder Fax) zu erfolgen.

Die Meldung hat folgende Daten über die positiv getestete Person zu enthalten:

- Name
- Geburtsdatum
- Adresse des Aufenthaltsorts
- Bezeichnung der Krankheit
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Sozialversicherungsnummer
- Test- bzw. Erkrankungsdatum

Der positiv getesteten Person ist das „Informationsblatt positiver Antigen-Test“ zur Kenntnis zu bringen. Bei negativen Antigen-Testergebnissen empfehlen wir, das „Informationsblatt negativer Antigen-Test“ zur Verfügung zu stellen.